

Kreis Viersen	3
332/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
333/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
334/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
335/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
336/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
337/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
338/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	9
339/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	10
340/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	11
341/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	12
342/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	13
343/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	14
344/2019 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung gegen Priscilla Thormann	15
345/2019 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	16
Burggemeinde Brüggen	17
346/2019 Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr	17
347/2019 Wahlbekanntmachung	19
Gemeinde Grefrath	22
348/2019 1. Änderung des Gebührentarifs vom 25.03.2019 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 02.05.2005	22
349/2019 Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau der L 26 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+375,657, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen Willich der Stadt Willich, Vorst der Stadt Tönisvorst, Grefrath der Gemeinde Grefrath und Waldniel der Gemeinde Schwalmtal im Kreis Viersen	24
350/2019 Ersatzbestimmung für ein verstorbenes Ratsmitglied	26
351/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	27

Stadt Nettetal.....	29
352/2019 Wahlbekanntmachung der Stadt Nettetal.....	29
Gemeinde Niederkrüchten.....	31
353/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05. Mai 2019 aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten vom 17. April 2019.....	31
354/2019 Aufstellung und frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplanes Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“.....	33
355/2019 Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“.....	35
Gemeinde Schwalmtal.....	37
356/2019 Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau der L 26 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+375,657, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen Willich der Stadt Willich, Vorst der Stadt Tönisvorst, Grefrath der Gemeinde Grefrath und Waldniel der Gemeinde Schwalmtal im Kreis Viersen.....	37
Stadt Viersen.....	39
357/2019 Öffentliche Zustellung.....	39
358/2019 Wahlbekanntmachung der Stadt Viersen.....	40
Stadt Willich.....	42
359/2019 Bekanntmachung der Stadt Willich.....	42
360/2019 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019.....	44
361/2019 Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V.m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG/NRW).....	46

Kreis Viersen

332/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.03.2019
Aktenzeichen 03194738403/brü
gegen**

Herrn
Alexandru-Daniel Hiticas
Sat. Caianu Mic 378
RO-420040 JUD. BISTRITA-NASAUD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.04.2019

Im Auftrag

Ruminski

333/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.04.2019 Aktenzeichen 03194526538/sv gegen

Herrn
Miroslaw Dominik Litwinow
Aldekerker Str. 50
47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.04.2019

Im Auftrag

Ruminski

334/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.03.2019
Aktenzeichen 03240798122/po
gegen**

Herrn
Aleksandar Milivojevic
Löckerweg 4
47638 Straelen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.04.2019

Im Auftrag

Ruminski

335/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.04.2019 Aktenzeichen 03240800178/po gegen

Herrn
Sukarno Saban
Chattenstraße 14
45888 Gelsenkirchen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.04.2019

Im Auftrag

Ruminski

336/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.04.2019 Aktenzeichen 03280330247/grä gegen

Herrn
Hans, Christian Svensson Lambrant
Lillebovägen 5
S-236 35 HÖLLVIKEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.04.2019

Im Auftrag

Ruminski

337/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.04.2019
Aktenzeichen 03260443991/ze
gegen**

Herrn
Marzouk Morabit
12 Rue Watteau
F-67200 STRAßBURG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.04.2019

Im Auftrag

Ruminski

338/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Robert,Piotr Bialy**, letzte bekannte Anschrift: **Ummerstr. 96, 41748 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **26.03.19** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.04.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

339/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Markus Kierpacz, letzte bekannte Anschrift: Ummerstr. 49, 41748 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.03.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.04.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

340/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Theodorus Smulders**, letzte bekannte Anschrift: **Het Schild 24, 5282 VK Boxtel**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.03.19** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.04.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

341/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Ali Sucu**, letzte bekannte Anschrift: **Simonszand 4, 9931 AS Delfzijl**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **14.02.19** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.04.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

342/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Albert Venema**, letzte bekannte Anschrift: **Lilienstraat 5, 9611 GN Sappemeer**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.02.19** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.04.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

343/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Bennie Vletter**, letzte bekannte Anschrift: **Jan van Goypenplein 8, 2231 MM Rijnsburg**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.02.19** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.04.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

344/2019 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung gegen Priscilla Thormann

Gegen **Priscilla Thormann**, letzte bekannte Anschrift: **Adriansweg 46, 5984 ND Koningslust**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **26.03.2019** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine/Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers/der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache auf meiner Dienststelle Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine/Fahrschulen, Zimmer 0131, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.04.2019

Kreis Viersen, Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Alberts

345/2019 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel des Kreises Viersen, ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 22 mm, Umschriftung: Kreis Viersen, in der Mitte das Kreiswappen mit Umrandung, darunter mittig die Ziffer 2.

Viersen, den 16.04.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
Schippers

Burggemeinde Brüggen

346/2019 Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet und im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Anliegerstraße eingestuft:

Klosterstraße

Gemarkung Brüggen, Flur 56 Nr. 177

Der beigefügte Plan, in dem die gewidmete Straße kenntlich gemacht wurde, ist Bestandteil der Widmung.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

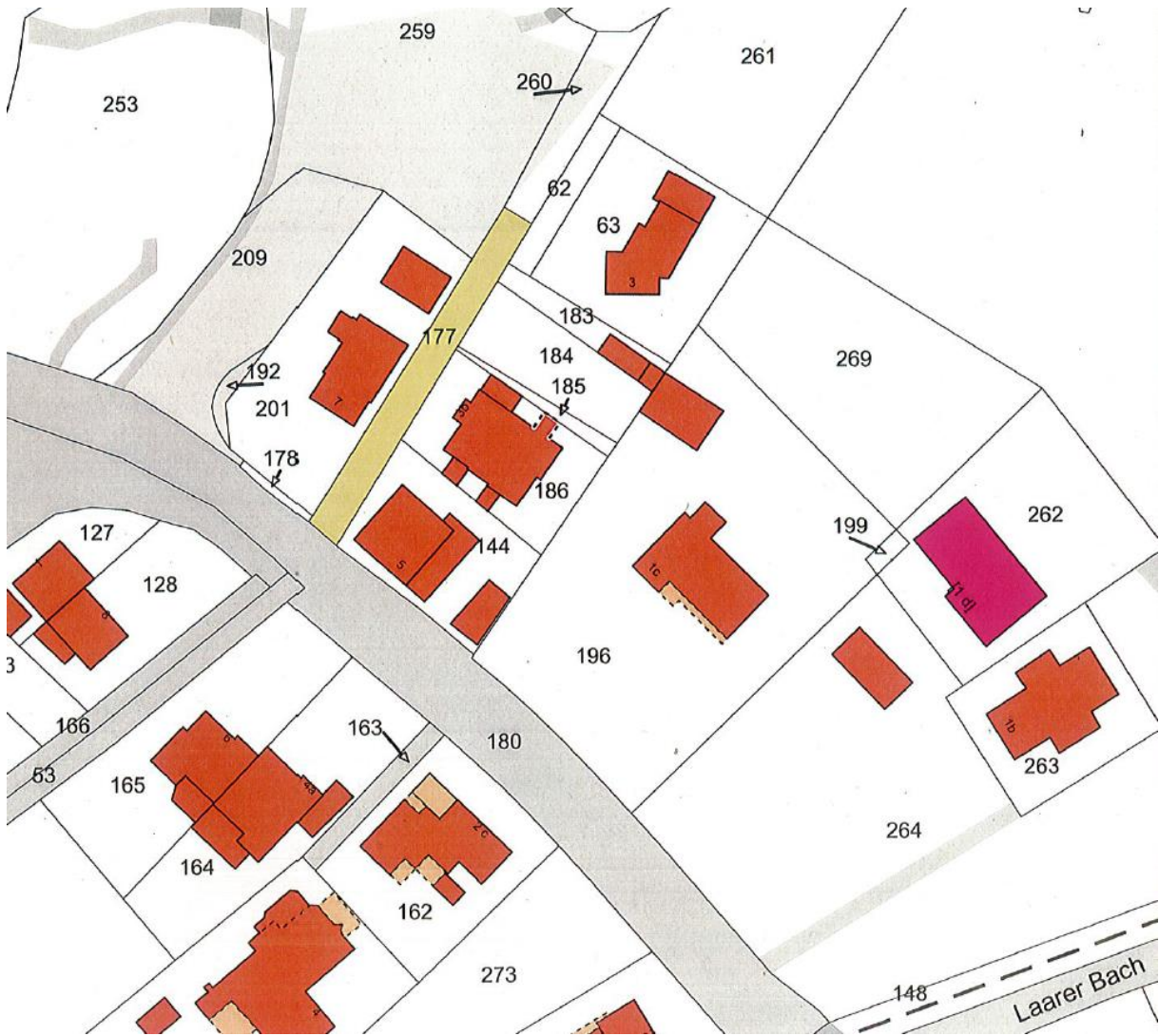
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brüggen, den 18.04.2019

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister



347/2019 Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Burggemeinde Brüggen ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahraums
1010	Alter Postweg bis Vennmühlenweg	Kreuzherrenschule Brüggen, Nikolausplatz 1
1020	Am Bruch bis Zum Oebeler Bruch	Kreuzherrenschule Brüggen, Nikolausplatz 1
1030	Amselweg bis Westring (ab 44/49)	Kreuzherrenschule Brüggen, Nikolausplatz 1
1040	Ahornweg bis Zeisigweg	Kreuzherrenschule Brüggen, Nikolausplatz 1
1050	Birkenweg bis Wildor-Hollmann-Straße	Kreuzherrenschule Brüggen, Nikolausplatz 1
1060	Am Grasweg bis Weiherfeld	Kreuzherrenschule Brüggen, Nikolausplatz 1
1070	An der Kreuzstraße bis Wacholderweg	Kath. Grundschule Born, Schwalmweg 16
1080	Am Speck bis Tippheideweg	Kath. Grundschule Born, Schwalmweg 16
1090	Am Flitz bis Schmielenweg	Kindergarten Lüttelbracht, Genholter Str. 107
1100	Bernhard-Röttgen-Waldweg bis Tegeler Weg	Kindergarten Lüttelbracht, Genholter Str. 107
1110	Alst bis Grenzweg	Schießstand Boerholz, Boerholz 52 b
1120	Am Hollenberg bis Tulpenweg	Altenheim Haus St. Franziskus, Brüggener Str. 49
1130	Amersloher Weg bis Stiegstraße	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1140	Agrisstraße bis Westwall	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1150	Am Baßgarten bis Zissenweg	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1160	Eichendorffstraße bis Schillerstraße	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1170	Am Linzenkamp bis Uhlandstraße	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11

Die Wahl wird im Wahlbezirk 1080 nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis wird auch hier gewahrt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18. April 2019 bis 5. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises Viersenoder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brüggen, 24. April 2019

Burggemeinde Brüggen

Gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Gemeinde Grefrath

348/2019 1. Änderung des Gebührentarifs vom 25.03.2019 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 02.05.2005

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bis zu einem Jahr	Bis zu einem Monat	Bis zu einer Woche	Mindestgebühr
1	Container, Baubuden, Bauzäune, Gerüst, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt; je m ² beanspruchter Straßenfläche	Monatsgebühr X 12	4,00 €/m ²	Monatsgebühr : 4	15,00 €
2	Sondernutzung wie unter Ziffer 1, jedoch für den privaten Hausbau bzw. Haushalt ohne m ² Begrenzung	Monatsgebühr X 12	30,00 €	Monatsgebühr : 4	15,00 €
3	Sonnenschutzdächer (Markisen), Kellerlichtschächte, Hauseingangspodeste und Treppenstufen	gebührenfrei			
4	Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände; Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art sowie Schaustellereinrichtungen, soweit nicht die Marktsatzung anzuwenden ist				
4.1	Bis zu 30 m ² Straßenfläche	180,00 €	40,00 €	Monatsgebühr : 4	
4.2	Bis zu 60 m ² Straßenfläche	360,00 €	65,00 €		
4.3	Über 60 m ² Straßenfläche	500,00 €	90,00 €		
5	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, z. B. Infostände	75,00 €	30,00 €	20,00 €	15,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Gebührentarif zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 25.03.2019

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

349/2019 Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau der L 26 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+375,657, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen Willich der Stadt Willich, Vorst der Stadt Tönisvorst, Grefrath der Gemeinde Grefrath und Waldniel der Gemeinde Schwalmtal im Kreis Viersen

1. Der Erörterungstermin im oben genannten Planfeststellungsverfahren findet statt ab

Dienstag, den 21.05.2019

ab 10:00 Uhr

in der

Gaststätte Krücken

Peterstraße 56

47877 Willich

Einlass in den Saal ist ab **9.00 Uhr**.

Der Termin beginnt mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der **betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange)**. Im Anschluss ist an gleicher Stelle die Erörterung der Stellungnahmen der **Vereinigungen** und der **privaten Einwendungen** vorgesehen.

Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird diese am Mittwoch, den 22.05.2019 (ab 10.00 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt. Einlass ist ab 9:00 Uhr. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der Sitzung getroffen. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf des genannten Zusatztermins beendet.

2. Im Termin werden die **rechtzeitig gegen den Plan erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW). Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **nur** Einwendungen und Stellungnahmen zum

geplanten Umbau der Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau der L 26 Gegenstand des Erörterungstermins sind.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ohne sie/ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG NRW). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch der Vorhabenträger die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.
Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 38ff StrWG NRW, § 73 VwVfG NRW.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.
6. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Grefrath, den 25.04.2019

Gemeinde Grefrath

Der Bürgermeister

Lommetz

350/2019 Ersatzbestimmung für ein verstorbenes Ratsmitglied

Der Ratsherr Norbert Holstein, SPD-Fraktion, ist am 30. März 2019 verstorben.

Für ihn rückt aus der Reserveliste der SPD

Herr Jörg Süselbeck, Hauptstraße 28, 47929 Grefrath,

in den Rat der Gemeinde Grefrath nach.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Wahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Grefrath, den 25. April 2019
Gemeinde Grefrath
Der Wahlleiter

Lommetz

351/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Grefrath wird in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus Grefrath, Wahlamt, Zimmer 33, Rathausplatz 3, 479292 Grefrath, Zimmer 33**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12.30 Uhr**, bei der Gemeinde Grefrath, Wahlamt, Zimmer 33, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Viersen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Grefrath, den 25. April 2019
Der Bürgermeister

Lommetz

Stadt Nettetal

352/2019 Wahlbekanntmachung der Stadt Nettetal

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Nettetal ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18. April 2019 bis zum 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Wahlbezirk mit der Nummer 4010 sowie der Briefwahlbezirk 4919 (beinhaltet die Wahlbezirke 4010, 4020, 4031, 4032, 4040, 4050, 4060, 4071) werden in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nettetal, 25.04.2019

Stadt Nettetal
Der Bürgermeister

gez.
Wagner

Gemeinde Niederkrüchten

353/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05. Mai 2019 aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten vom 17. April 2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 ([GV. NRW. S. 172](#)) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsentscheidung vom 17. April 2019 für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten dürfen am Sonntag, dem 05. Mai 2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 05. Mai 2019 in Kraft.
Sie tritt am 06. Mai 2019 außer Kraft.

In Vertretung

gez. Schippers

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 05. Mai 2019“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 17. April.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Schippers

354/2019 Aufstellung und frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplanes Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

I. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08. April 2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters an der Hochstraße im Ortsteil Niederkrüchten. Die Planung wird im Parallelverfahren mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ durchgeführt.

II. Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08. April 2019 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Mittwoch, den 22. Mai 2019

in der Begegnungsstätte Niederkrüchten, Oberkrüchtener Weg 42, 41372 Niederkrüchten.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.30 Uhr.

Der Bebauungsplan kann in der Zeit vom

13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:
Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während des Beteiligungszeitraums sind die Planunterlagen zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.niederkruechten.de/de/inhalt/aktuelle-planverfahren>

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 19. Juni 2019 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 25.04.2019
Der Bürgermeister
gez. Wassong



355/2019 Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“

I. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08. April 2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters an der Hochstraße im Ortsteil Niederkrüchten. Die Planung wird im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ durchgeführt.

II. Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08. April 2019 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Mittwoch, den 22. Mai 2019

in der Begegnungsstätte Niederkrüchten, Oberkrüchtener Weg 42, 41372 Niederkrüchten.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.30 Uhr.

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Zeit vom

13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr. 19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden: Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während des Beteiligungszeitraums sind die Planunterlagen zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.niederkruechten.de/de/inhalt/aktuelle-planverfahren>

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 19. Juni 2019 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 25.04.2019
Der Bürgermeister
gez. Wassong



Gemeinde Schwalmtal

356/2019 Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau der L 26 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+375,657, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen Willich der Stadt Willich, Vorst der Stadt Tönisvorst, Grefrath der Gemeinde Grefrath und Waldniel der Gemeinde Schwalmtal im Kreis Viersen

1. Der Erörterungstermin im oben genannten Planfeststellungsverfahren findet statt ab

Dienstag, den 21.05.2019

ab 10:00 Uhr

in der

Gaststätte Krücken

Peterstraße 56

47877 Willich

Einlass in den Saal ist ab **9.00 Uhr**.

Der Termin beginnt mit der Erörterung der **Einwendungen und Stellungnahmen der betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange)**. Im Anschluss ist an gleicher Stelle die Erörterung der Stellungnahmen der **Vereinigungen** und der **privaten Einwendungen** vorgesehen.

Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird diese am Mittwoch, den 22.05.2019 (ab 10.00 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt. Einlass ist ab 9:00 Uhr. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der Sitzung getroffen. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf des genannten Zusatztermins beendet.

2. Im Termin werden die **rechtzeitig gegen den Plan erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW). Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **nur** Einwendungen und Stellungnahmen zum geplanten Umbau der Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau der L 26 Gegenstand des Erörterungstermins sind.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ohne sie/ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG NRW). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch der Vorhabenträger die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 38ff StrWG NRW, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Schwalmtal, den 18.04.2019

- Michael Pesch -
Bürgermeister

Stadt Viersen

357/2019 Öffentliche Zustellung

Der an Andrej Saketisch, zuletzt wohnhaft Seidenstr. 49, 47799 Krefeld, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.01.19 (Aktenzeichen: 184/14354) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 16.04.19

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

358/2019 Wahlbekanntmachung der Stadt Viersen

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Viersen ist in 51 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirke mit der Nummer 813.2 (Urnenwahl) sowie 819.1, 819.2, 820.1, 820.2 und 821.1 (Briefwahl) werden in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18. April bis zum 05. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Wahlräume über den Wahlraumfinder auf der Internetseite der Stadt Viersen zu suchen. Zu beachten ist, dass für die Europawahl 2019 in den Wahlbezirken 805.2, 813.1 und 823.2 **neue Wahlräume** zur Verfügung gestellt wurden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis -** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Stimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Viersen, den 26.04.2019

Stadt Viersen

In Vertretung
gez.

Canzler
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadt Willich

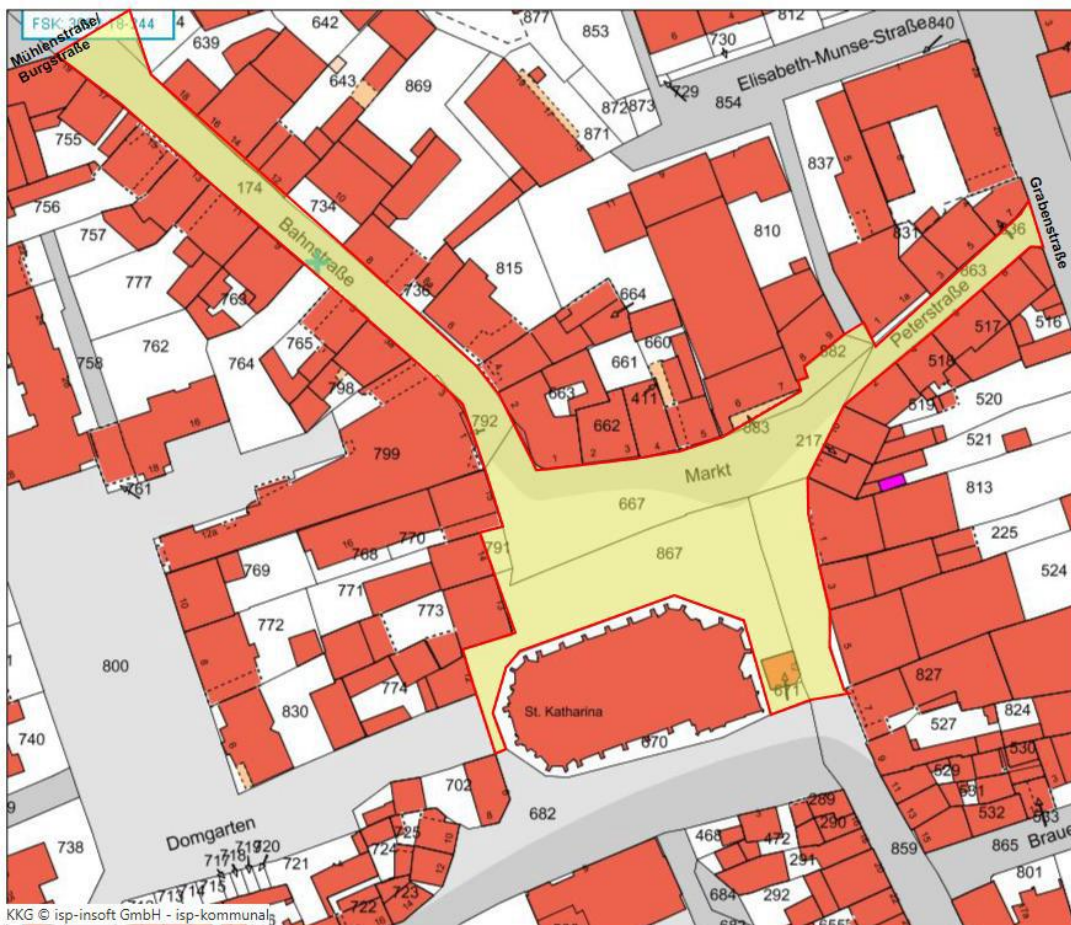
359/2019 Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Einziehung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) der im beigefügten Lageplan gelb dargestellten öffentlichen und bisher als Hauptgeschäftsstraßen genutzten Gemeindestraßen:

- Peterstraße – von Grabenstraße bis Markt,
- Kreuzstraße – von Hülsdonkstraße bis Markt,
- Markt
- Bahnstraße – von Markt bis Mühlenstraße/Burgstraße

in der Gemarkung Willich, Flur 20, Flurstück 863, Teil aus Flurstück 854, Flurstücke 882, 667, Teil aus Flurstück 859, Flurstücke 867, 174, 791 und Teil aus Flurstück 876 für die zeitlich unbegrenzte Benutzung durch Fußgänger (Fußgängerzone), Fahrradfahrer und den Anliegerfahrverkehr zu den Garagen und privaten Einstellplätzen sowie für den zeitlich begrenzten Fahrverkehr zum Zwecke des Lieferns und Ladens.

Die Zeiten, in denen der Fahrverkehr für das Liefern und Laden zugelassen wird, werden durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (Verkehrszeichen und -einrichtungen) geregelt.



Lageplan nicht maßstäblich.

Der Rat der Stadt Willich hat mit Beschluss vom 08.09.2016 über das Integrierte Handlungskonzept Teil 3 für Alt-Willich der Umgestaltung und zukünftigen Nutzung der oben genannten Gemeindestraßen als Fußgängerzone zugestimmt. Die bauliche Umgestaltung dieser Flächen befindet sich in der Fertigstellung.

Die Voraussetzungen für eine Teileinziehung gemäß § 7 Abs. 3 StrWG-NRW sind gegeben. Die Teileinziehung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt des Kreis Viersen Nr. 19, Seiten 57 bis 58, vom 10. Januar 2019 gem. § 7 Abs. 4 StrWG-NRW öffentlich bekanntgemacht.

Gegen die Einziehung wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Gemeindestraßen

- Peterstraße – von Grabenstraße bis Markt,
- Kreuzstraße – von Hülsdonkstraße bis Markt,
- Markt
- Bahnstraße – von Markt bis Mühlenstraße/Burgstraße

in der Gemarkung Willich, Flur 20, Flurstück 863, Teil aus Flurstück 854, Flurstücke 882, 667, Teil aus Flurstück 859, Flurstücke 867, 174, 791 und Teil aus Flurstück 876 werden daher gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 StrWG-NRW eingezogen.

Die Einziehung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einen sicheren Übermittlungsweg gemäß eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Willich, den 11.04.2019

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
Gregor Nachtwey
Techn. Beigeordneter

**360/2019 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am
26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

<input type="checkbox"/>	die Gemeinde	<input checked="" type="checkbox"/>	die 24 Wahlbezirke in der	
Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich				

wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Wahlamt der Stadt Willich, Schloss Neersen, Zimmer 106, Hauptstr. 6 in 47877 Willich** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12:30 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Willich, Zimmer 106, Hauptstr. 6 in 47877 Willich Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Viersen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00** Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Ort, Datum

Willich, 15.04.2019

Die Gemeindebehörde

Stadt Willich
Gez.
Kerbusch
(Erster Beigeordneter)

361/2019 Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V.m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG/NRW)

**Ortsübliche
Bekanntmachung
des Erörterungstermins
in dem**

Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau der L 26 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+375,657, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen Willich der Stadt Willich, Vorst der Stadt Tönisvorst, Grefrath der Gemeinde Grefrath und Waldniel der Gemeinde Schwalmtal im Kreis Viersen

1. Der Erörterungstermin im oben genannten Planfeststellungsverfahren findet statt ab

Dienstag, den 21.05.2019

ab 10:00 Uhr

in der

Gaststätte Krücken

Peterstraße 56

47877 Willich

Einlass in den Saal ist ab **9.00 Uhr**.

Der Termin beginnt mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der **betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange)**. Im Anschluss ist an gleicher Stelle die Erörterung der Stellungnahmen der **Vereinigungen** und der **privaten Einwendungen** vorgesehen.

Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird diese am Mittwoch, den 22.05.2019 (ab 10.00 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt. Einlass ist ab 9:00 Uhr. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der Sitzung getroffen. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf des genannten Zusatztermins beendet.

2. Im Termin werden die **rechtzeitig gegen den Plan erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW). Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **nur** Einwendungen und Stellungnahmen zum geplanten Umbau der Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau der L 26 Gegenstand des Erörterungstermins sind.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ohne sie/ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG NRW). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines

- Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 5. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch der Vorhabenträger die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.
Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 38ff StrWG NRW, § 73 VwVfG NRW.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.
 6. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Willich, den 17.04.2019

In Vertretung
gez.
(Gregor Nachtwey)
Technischer Beigeordneter

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen